

# GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ – NEUES CORONAVIRUS (COVID-19)



Version vom 02. Juni 2021

Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber die Pflicht den Gesundheitsschutz zu wahren.

Arbeitgebende sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11), Artikel 10 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) und Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24). Sie haben deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Grundsätzlich muss jede Person in Innenräumen am Arbeitsplatz eine Gesichtsmaske (z. B. Hygienemasken EN 14683) tragen.

Die Arbeitgebenden müssen zudem gewährleisten, dass die Arbeitnehmenden die Regeln und Empfehlungen des BAG betreffend Verhalten und Hygiene einhalten können. Weitere Schutzmassnahmen sind gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Das heisst: neben Maskenpflicht, wenn möglich Homeoffice, regelmässig Lüften, Abstand zwischen den Arbeitenden, Desinfektion und Hände waschen. Besonders gefährdete Personen müssen besonders geschützt werden. Arbeitgebende und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

## Übertragungswege

**Das Virus überträgt sich am häufigsten bei engem und längerem Kontakt:** Je länger und enger dieser Kontakt ist, desto wahrscheinlicher ist eine Übertragung.

Das Virus wird **gemäss BAG** wie folgt übertragen:

- **Durch Tröpfchen und Aerosole:** Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen und Aerosole direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 Meter) gelangen.  
Eine Übertragung durch Aerosole ist über weitere Distanzen möglich. Diese Art der Übertragung kann vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.
- **Über Oberflächen und über Hände:** Wenn infizierte Personen sprechen, husten und niesen, gelangen ansteckende Tröpfchen und Aerosole auf ihre Hände oder auf Oberflächen in der Nähe. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese kontaminierten Oberflächen und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

## Prävention

Die Übertragung bei engem Kontakt durch Tröpfchen oder Aerosole lässt sich durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern, durch Reduktion der Kontaktzeit oder durch Gesichtsmasken oder andere physische Abtrennungen vermindern. Innenräume müssen gut belüftet sein, um das Risiko einer Ansteckung zu reduzieren. Um eine Übertragung über Oberflächen zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene und die Desinfektion von häufig berührten Flächen wichtig.

## Bei Symptomen einer Erkrankung

Wenn Symptome nach der **Beschreibung des BAG** auftreten, (z. B. akute Atemwegserkrankung, Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) sind die Arbeitnehmenden aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihre Ärztin oder ihren Arzt zu kontaktieren.

Kranke Personen werden durch die Arbeitgebende mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert die **Empfehlungen des BAG** einzuhalten.

## Testen

Die Teilnahme an jeglichen Tests auf COVID-19 ist grundsätzlich freiwillig. Das Testen kann aber für bestimmte, besonders exponierte Arbeitnehmergruppen angeordnet werden, beispielsweise im Rahmen einer vom Kanton oder Bund angeordneten Teststrategie oder bei einem Ausbruchsgeschehen (mehrfache Ansteckung) im Betrieb.

Arbeitnehmende, die mit Covid-19 infiziert sind, müssen das ihrem Arbeitgebende unverzüglich mitteilen, da sie andere Mitarbeitende am Arbeitsplatz gefährden könnten.

## Pooling am Arbeitsplatz

Der Umgang mit den Speichelproben unterliegt den Schutzmassnahmen gemäss Verordnung über den Schutz von Arbeitnehmenden vor Gefährdung durch Mikroorganismen (**SAMV**). Eine korrekte Arbeitsweise mit biologischen Materialien verhindert auch eine Kontamination der Proben.

Arbeitgebende müssen durch Hygienemassnahmen dafür sorgen, dass Mikroorganismen weder die betroffenen Arbeitnehmenden gefährden, noch auf Personen ausserhalb des Arbeitsplatzes übertragen werden können. In Räumen, wo das Testen und das Pooling stattfinden, müssen der Arbeitgebende ein Ess-, Trink-, Rauch-, Schnupf- und Schminkeverbot aussprechen und durchsetzen. In solchen Räumen dürfen auch keine Nahrungsmittel aufbewahrt werden.

Mitarbeitende, welche mit Speichelproben umgehen, müssen auf Veranlassung und Kosten der Arbeitgebenden eine wirksame Impfung erhalten, wo dies möglich und sinnvoll ist. Die dafür notwendige Zeit ist als Arbeitszeit anzurechnen. Sind besondere arbeitsmedizinische

Schutzmassnahmen erforderlich, müssen Arbeitgebende veranlassen, dass eine besondere Gesundheitsakte geführt wird.

## Risikosituationen am Arbeitsplatz

Bestimmte Situationen erhöhen das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz. Dazu gehören zum Beispiel:

- Enge Kontaktsituationen
- Langandauernde Kontaktsituationen
- Orte mit vielen Personen in einem Raum
- Schlecht belüftete Räume
- Personen, welche SARS-CoV-2 Viren ausscheiden (z. B. Patienten)

Um Arbeitnehmende am Arbeitsplatz zu schützen, muss die Situation vor Ort beurteilt werden.

## Schutzmassnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneregeln und Empfehlungen des BAG müssen am Arbeitsplatz eingehalten werden. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird sowie z. B. Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, müssen geeignete weitere Schutzmassnahmen umgesetzt werden.

Um eine Übertragung zu reduzieren, ist es wichtig, Massnahmen zu kombinieren. Obwohl jede Massnahme einzeln keinen perfekten Schutz bietet, können verschiedene Massnahmen zusammen das Risiko einer Ansteckung deutlich reduzieren.

Die Schutzmassnahmen müssen auch in Pausen am Arbeitsplatz umgesetzt werden, insbesondere wenn keine Masken getragen werden können z.B. beim Trinken, Essen oder Rauchen.

Die Schutzmassnahmen müssen unabhängig von Testresultaten oder Impfstatus eingehalten werden.

## Homeoffice

Home-Office ist überall dort angeordnet, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

Wenn der Betrieb im Rahmen eines kantonalen Testprogramms regelmässige Tests umsetzt, ist Homeoffice nicht mehr obligatorisch, bleibt aber empfohlen.

## Maskenpflicht

In Innenräumen, einschliesslich in Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske (z. B. Hygienemasken EN 14683) tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- Personen bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

Jede Person muss in der Bahn, dem Bus und dem Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen und Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

## Verwendungsdauer

Die Verwendungsdauer einer Maske wird vom Hersteller angegeben. Nach Angaben des BAG beträgt die maximale Verwendungsdauer 4 Stunden. Eine Maske muss ersetzt werden, wenn der Atemwiderstand merklich ansteigt oder absinkt, oder wenn die Maske beschädigt, kontaminiert, nass oder schmutzig ist. Einwegmasken (z.B. EN14683) müssen nach Gebrauch entsorgt werden.

## Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie erwachsene Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft oder von Covid-19 genesen sind, mit bestimmten fortgeschrittenen chronischen Krankheiten. Dazu gehört z.B. Bluthochdruck mit Endorganschaden, schwere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, schwere chronische Atemwegs- oder Lungenerkrankungen, Zuckerkrankheit mit Spätkomplikationen, Leberzirrhose, chronische Nierenerkrankungen, Erkrankungen/ Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebsbehandlung und starkes Übergewicht (BMI > 35kg/m<sup>2</sup>). Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall ist möglich.

Arbeitnehmende machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Das individuelle Risiko der besonders gefährdeten Personen ist bei den Massnahmen zu berücksichtigen. Für sie sind zusätzliche Massnahmen gemäss Art. 27a in Covid-19-Verordnung 3 zu treffen.

Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmenden an. Diese getroffenen Massnahmen für den Gesundheitsschutz von besonders gefährdeten Personen müssen schriftlich dokumentiert werden.

Wenn besonders gefährdete Personen vollständig geimpft sind, ist der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet sie am Arbeitsplatz zusätzlich zu den allgemeinen Schutzmassnahmen zu schützen. Vollständig geimpft bedeutet, eine Person hat beide Impfdosen erhalten und seit der zweiten Impfung sind 14 Tage vergangen.

## Schwangere Frauen

Bei einer Exposition gegenüber SARS-CoV-2 muss die Gesundheitsgefährdung für Mutter und Kind im Kontext der Tätigkeiten und der getroffenen Schutzmassnahmen bewertet werden. Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln konsequent am Arbeitsplatz eingehalten, wird die Wahrscheinlichkeit einer Exposition an den meisten Arbeitsplätzen stark reduziert.

## Information

Die Arbeitnehmenden müssen über die Massnahmen informiert und für die korrekte Umsetzung instruiert werden.

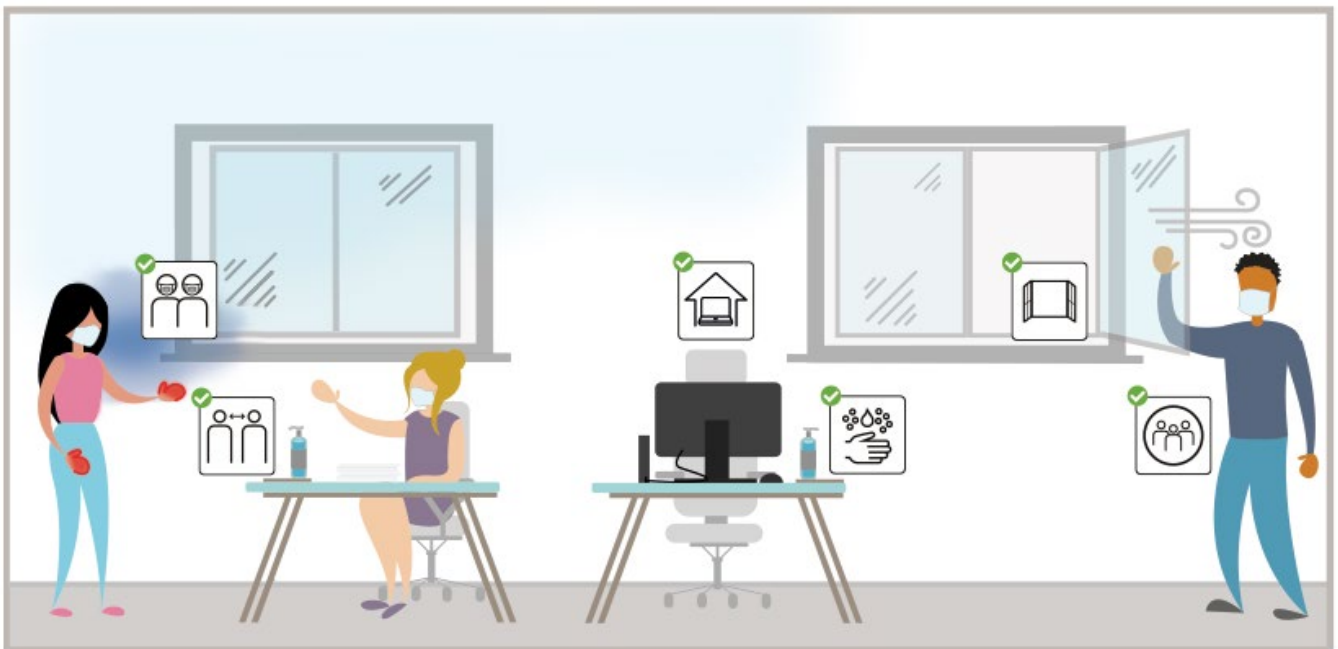
Der Arbeitgeber kontrolliert regelmässig, ob neue Risikosituationen im Betrieb vorliegen, die Massnahmen richtig umgesetzt sind und eingehalten werden.

## Ohne Schutzmassnahmen



 Aerosole     Tröpfchen     Berührung

## Mit Schutzmassnahmen


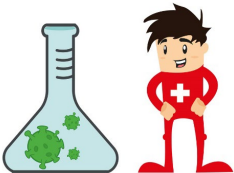
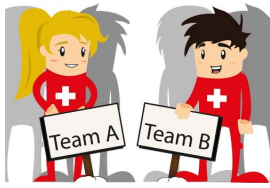



 Aerosole     Tröpfchen     Berührung

## Massnahmen nach STOP-Prinzip

Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), zum Beispiel die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Filtermasken.

### Beispiele für Massnahmen

|   |   |   |
|---|---|---|
| S |    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Home-Office ist überall dort angeordnet, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Wenn der Betrieb im Rahmen eines kantonalen Testprogramms regelmässige Tests umsetzt, ist Homeoffice nicht mehr obligatorisch, aber bleibt empfohlen.</li></ul>   |
| T |    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bringen Sie Markierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten. Dies gilt auch in Pausen.</li><li>• Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an (Schutz vor Partikel z.B. beim Niesen).</li><li>• Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend, in Abhängigkeit von der Benützungsdauer, Raumgrösse und Personenzahl (Art. 17 ArGV3):<ul style="list-style-type: none"><li>○ Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate</li><li>○ Natürliches Lüften: Regelmässig, mindestens aber jede Stunde 5-10 Minuten möglichst mit Durchzug gut durchlüften.</li></ul></li><li>• Verwenden Sie Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom.</li><li>• Ermöglichen Sie allen Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) das regelmässige Waschen der Hände mit Wasser und Seife. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen.</li><li>• Reinigen Sie regelmässig Türklinken, Aufzugsknöpfe, Geländer, Kaffeemaschinen, Computer, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sowie andere Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden.</li></ul> |
| O |  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Organisieren Sie die Arbeit möglichst so, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden. Dies gilt auch in Pausen.</li><li>• Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt Maskenpflicht. Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen, mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Einzeltransporte sind vorzuziehen.</li></ul>  |
| P |  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Sind andere Massnahmen nicht möglich, so ist geeignete Schutzausrüstung zu liefern und zu tragen. Die Mitarbeitenden sind über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren und zu schulen.</li><li>• In Innenräumen, Aussenbereichen oder in Fahrzeugen tragen Arbeitnehmende Gesichtsmasken (z. B. Hygienemasken EN 14683).</li></ul>   |

### Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- [www.bag.admin.ch/neues-coronavirus](http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus)
- [www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

Mutterschutz:

- [www.seco.admin.ch/mutterschutz](http://www.seco.admin.ch/mutterschutz)

## Fragen zur Selbstkontrolle

|   |   |
|---|---|
| Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln und Empfehlungen des BAG im Betrieb eingehalten?   | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Ist Home-Office überall dort angeordnet, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist? | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Trägt jede Person in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, eine Gesichtsmaske (z. B. Hygienemasken EN 14683) ?         | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Wird die Distanz von 1.5 m im Betrieb durch alle Arbeitnehmenden eingehalten?   | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Sind Arbeitnehmende darüber informiert, wie sie sich im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung verhalten sollen?                         | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Werden im Betrieb, wo notwendig (z.B. in oben genannten Risikosituationen), zusätzliche Schutzmassnahmen wegen COVID-19 umgesetzt?        | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Folgen diese Schutzmassnahmen dem STOP-Prinzip ?  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Werden Arbeitnehmende geschult, Risikosituationen zu erkennen und sich entsprechend korrekt zu schützen?                                  | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Werden die Arbeitnehmende über die zusätzlichen Schutzmassnahmen regelmässig informiert und gegebenenfalls instruiert?                    | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Werden besonders gefährdete Personen am Arbeitsplatz ausreichend geschützt?   | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Sind die Verantwortlichen für die Umsetzung der Grundregeln und der Schutzmassnahmen bekannt?   | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Werden die Umsetzung der Schutzmassnahmen regelmässig kontrolliert und werden Risikosituationen neu beurteilt?                            | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

Falls mindestens eine Frage mit «Nein» beantwortet wurde, sind zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für die Überwachung der Umsetzung des Arbeitsgesetzes in den Unternehmen zuständig. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unterstützt die SUVA die kantonalen Behörden bei diesen Bekämpfungsmassnahmen im Industrie- und Baubereich. Bei Fragen können Sie sich an die entsprechenden Kontrollstellen wenden.

### Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen  
[coronavirus@seco.admin.ch](mailto:coronavirus@seco.admin.ch) | [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)